

Bestehende Arbeitsverhältnisse

Seit dem Inkrafttreten des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) am 1. 7. 1993, gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse gem.§ 3 (Abs.1) AVRAG bei Betriebsübergang (also auch bei einem **Tankstellenpächterwechsel**) auf den Übernehmer über:

§ 3 Abs. (1) AVRAG:

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über, (Betriebsübergang) so tritt dieser als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Sie müssen und dürfen die bestehenden Dienstverträge **nicht** auflösen; insbesondere wird bei Betriebsübergang weder Abfertigung noch Urlaubsschädigung bzw. -abfindung fällig.

Bitte veranlassen Sie aber (eventuell über Ihren Steuerberater) die Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse mit Stichtag des "Betriebsüberganges" (Ende des Tankstellenvertrages).

Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für die mit Dienstvertrag beschäftigten Ehepartner.

Informationspflicht

Besteht in einem Unternehmen oder Betrieb keine Arbeitnehmervertretung (also kein zuständiger Betriebsrat), so hat der **Tankstellenpartner** oder der Erwerber die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer im Vorhinein über

- den (geplanten) Zeitpunkt des Überganges,
- den Grund des Überganges,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Überganges für die Arbeitnehmer sowie
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen schriftlich zu informieren.

Tipp !

Diese [Information](#) kann auch durch Aushang an einer geeigneten, für den Arbeitnehmer leicht zugänglichen Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen. Weiters hat der Veräußerer die betroffenen Arbeitnehmer von der allenfalls vorgenommenen Übertragung von Sicherungsmitteln für Abfertigungs- oder Pensionsanwartschaften zu informieren.

Vorsicht!

Dem Arbeitnehmer sind Änderungen im Dienstzettel bzw. im Dienstvertrag unverzüglich bzw. spätestens binnen 1 Monat schriftlich mitzuteilen. Das betrifft auch den Arbeitgeberwechsel durch Betriebs(teil)übergang.

Haftung des übergebenden Tankstellenpächter

Der Umfang der [Haftung des Veräußerers \(Alt-Tankstellenpächter\)](#) hängt davon ab, ob das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Betriebs(teil)überganges aufrecht oder bereits beendet ist.

- Ist das Dienstverhältnis aufrecht, haftet der ausscheidende Tankstellenpächter **unbeschränkt für Altschulden**. Er haftet außerdem für (später anfallende) Abfertigungs- und Betriebspensionsansprüche bis zur **Höhe der fiktiven Ansprüche** im Zeitpunkt des Betriebs(teil)überganges. Diese Haftung erstreckt sich bis maximal **5 Jahre nach dem Betriebsübergang** (bei Betriebsübergängen vor dem 1.7.2002 jedenfalls bis 30.6.2007).

Beispiel:

Der Betrieb ist vom Erwerber mit 1.10.2004 übernommen worden. Ein Mitarbeiter ist zu diesem Zeitpunkt 8 Jahre im Betrieb. Der alte Betreiber haftet für eine in den nächsten 5 Jahren anfallende Abfertigung Alt mit 3 Monatsentgelten.

Tipp !

Der „alte Tankstellen-Betreiber“ kann seine Haftung im ersten Jahr nach Betriebs(teil)übergang auf die Differenz zwischen fiktiven Abfertigungs- und Pensionsanwartschaftsansprüchen und dem Wert der auf den Erwerber übertragenen Sicherungsmittel begrenzen. Dafür muss der „alte Betreiber“ dem Erwerber die handelsrechtliche Rückstellung für Abfertigungs- und Pensionsanwartschaften mit zumindest der vorgeschriebenen gesetzlichen Wertpapierdeckung oder mit gleichwertigen Sicherungsmitteln übertragen.

- Ist das Dienstverhältnis nicht mehr aufrecht, ist der alte Betreiber weiterhin Schuldner und haftet unbeschränkt.